



Merkblatt

Besteuerung von Kryptowährungen und von passivem Einkommen aus Verdiensten im Internet bei natürlichen Personen

vom 07. Januar 2026
gültig ab Steuerperiode 2025

A. Allgemeines zu den Kryptowährungen

Kryptowährungen ist der Sammelbegriff für digitale Rechnungseinheiten bzw. Vermögenswerte, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Kryptowährungen gibt es in den verschiedensten Formen, von einfachen Zahlungsmitteln ("Zahlungs-Token"), über solche mit Anspruch auf Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung ("Nutzungs-Token") bis hin zu solchen, die vergleichbar mit einer Aktie ("Anlage-Token" mit Beteiligungsrechten) oder gar ganz eigene Finanzinstrumente sind ("Anlage-Token" mit vertraglicher Grundlage). Neben den eigentlichen Kryptowährungen gibt es weitere Formen digitaler Vermögenswerte wie z.B. die NFTs (non-fungible Token), für welche bezüglich Deklaration und Besteuerung die nachfolgenden Regeln sinngemäss ebenfalls gelten.

B. Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

I. Vermögenssteuer

1. Allgemeines

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (vgl. § 45 Abs. 1 StG). Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (sog. Wallet, welches Vermögenswerte auf der Blockchain verwaltet), Stand per Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (vgl. § 54 Abs. 1 StG), zu erfolgen.

Für Bitcoin und weitere virtuelle Währungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen offiziellen Kurswert als Durchschnitt von verschiedenen Handelsplattformen. Weitere Kryptowährungen dürften im Lauf der Zeit hinzukommen. Hat die ESTV mangels regelmässigen repräsentativen Handels keinen offiziellen Kurswert festgelegt, ist die Kryptowährung zum Kurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform oder zum Kurs derjenigen Handelsplattform, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden, per Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, einzutragen. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der ursprüngliche Kaufpreis der Kryptowährung in Schweizer Franken (Beleg Kaufquittung) heranzuziehen.

2. Deklaration in der Steuererklärung bei beweglichem Privatvermögen

Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis in Formular W Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Dasselbe gilt für Wertpapiere auf Kryptowährungen, wie beispielsweise strukturierte Produkte, Call- sowie Put-Optionen oder Fondslösungen. Der Steuererklärung ist eine detaillierte Aufstellung mit Bezeichnung der Kryptowährungen beizulegen.

3. Deklaration in der Steuererklärung bei beweglichem Geschäftsvermögen

Im Geschäftsvermögen gehaltene Kryptowährungen sind zum steuer- und handelsrechtskonformen Buchwert unter der Ziffer 840 bis 865 "Geschäftsvermögen" zu deklarieren.

II. Einkommenssteuer

1. Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Privatvermögen

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen, zu welchem auch Kryptowährungen gehören, sind steuerfrei (vgl. § 25 Abs. 1 lit. a StG; Art. 16 Abs. 3 DBG). Demgemäß können auch Verluste auf Kryptowährungen steuerlich nicht abgezogen werden.

2. Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Geschäftsvermögen

Gehören Kryptowährungen zum Geschäftsvermögen, gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen über die selbständige Erwerbstätigkeit; mithin sind Kapitalgewinne steuerbar, Kapitalverluste abzugsfähig (vgl. § 19 Abs. 2 StG und § 28 Abs. 2 lit. d StG; Art. 18 Abs. 2 DBG und Art. 27 Abs. 2 lit. b DBG). Kursschwankungen sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen und sind insoweit steuerwirksam, als sie sich nach den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen buchmäßig auswirken.

3. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Erhält jemand als unselbständig Erwerbstätiger Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Bitcoins oder anderen Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen (vgl. § 18 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs. 1 DBG), welches auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken.

4. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vereinnahmt jemand als selbständig Erwerbstätiger Bitcoins oder andere Kryptowährungen als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen, handelt es sich um Einkommen aus selbständigem Haupt- oder Nebenerwerb (vgl. § 19 Abs. 1 StG; Art. 18 Abs. 1 DBG). Als Ertrag ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken zu erfassen.

5. Erträge aus Kryptowährungen

Das Generieren von Erträgen aus Zurverfügungstellung einer Kryptowährung (z.B. Stalking, Airdrops, Lending/Yield Farming, und Mining) durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen und gilt als steuerbarer Vermögensertrag. Daneben gibt es eine wachsende Zahl von Möglichkeiten, um Einkünfte zu erzielen, die ebenfalls zu deklarieren sind. Diese Erträge sind pro Kryptowährung im Wertschriftenverzeichnis Formular W in der Rubrik B Werte ohne Verrechnungssteuer zu deklarieren. Massgeblich ist die Höhe des Ertrags am Tag des rechtlichen Anspruchs.

Gleiches gilt auch für vereinnahmte Transaktionsgebühren. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen (z.B. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf eigene Rechnung) handelt es sich um selbständigen oder unselbständigen (Neben-)Erwerb.

6. Gewerbsmässiger Handel mit Kryptowährungen

Handelt eine natürliche Person gewerbsmäßig mit Kryptowährungen, sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig. Für die Abgrenzung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur privaten Vermögensverwaltung wird die Praxis zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel (Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012) sinngemäss angewendet.

C. Digitale Vermögenswerte mit besonderen Merkmalen

Neben den beschriebenen Kryptowährungen existiert eine grosse Zahl von digitalen Vermögenswerten (z.B. Tokens) mit besonderen Merkmalen. Ein Token ist eine Abrechnungseinheit, die hilft, den Saldo an einem bestimmten („Referenz“-) Asset darzustellen.

Räumt eine Kryptowährung dem Eigentümer zusätzliche Rechte ein, welche über die Verfügbungsbefugnis hinausgehen, sind die Steuerfolgen individuell je nach den konkreten Merkmalen zu beurteilen. Im Falle von Smart Contracts, Colored Coins, digitalen Aktien usw. wird etwa zu beurteilen sein, welche steuerliche Qualifikation des mit der Kryptowährung verbundenen Rechts im Vordergrund steht. Typischerweise handelt es sich um Dividenden-, Stimm- und Liquidationsrechte oder digitale Zins- und Forderungsrechte.

D. Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet

I. Allgemeines

Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet sind Einkünfte, die im Internet, nach einem initialen Aufwand, dauerhaft und automatisiert generiert werden. Als Beispiele gelten Einnahmen aus Werbung für fremde Produkte und Dienstleistungen auf eigenen Internetseiten (Affiliate Marketing, Youtube Commerce, Google AdSense usw.), automatisierter Verkauf selbst erstellter digitaler Produkte (E-Books, Apps, Software usw.) sowie wiederkehrende Einnahmen aus digitalen Dauerdienstleistungen (Webhosting, Software-Lizenzen, Datenbankzugänge, Community-Mitgliedsbeiträge usw.).

II. Einkommenssteuer

Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet ist als steuerbares Einkommen zu qualifizieren und unterliegt der Einkommenssteuer. Je nach Konstellation handelt es sich um Einkünfte aus unselbständiger (vgl. § 18 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs. 1 DBG) oder selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. § 19 Abs. 1 StG; Art. 18 Abs. 1 DBG); subsidiär kommt für solche Einkünfte die Generalklausel zum Tragen (vgl. § 17 StG; Art. 16 DBG).

E. Weiterführende Informationen

Eine allgemeine Übersicht über die Besteuerung enthält das [Arbeitspapier](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Eine generelle Übersicht über die Funktionsweisen und Besteuerungsgrundsätze gibt die neue [Steuerinformation der SSK](#): siehe Buchstabe B "[Kryptowährung](#)"

Steuerverwaltung Basel-Stadt

Auskünfte

Steuerverwaltung Basel-Stadt
Abteilung Natürliche Personen
Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 97 23
www.steuerverwaltung.bs.ch
steuerverwaltung@bs.ch